

Editorial

Das „Baby“ Unterhaltsrechtsreform – eine schwere Geburt!



Am Anfang gab es Zuversicht: Die Unterhaltsrechtsreform kommt. Dem folgte jedoch: Sie kommt etwas später. Begleitet von: Sie kommt etwas anders. Fest steht jetzt: Zunächst einmal kommt sie nicht.

Das ist einerseits wirklich bedauerlich, ist diese Reform doch überfällig, da unser 30 Jahre altes Unterhaltsrecht der gesellschaftlichen

Realität mit ihren Wertvorstellungen nicht mehr gerecht wird. Bei zunehmenden Scheidungszahlen und damit verbunden der Gründung von Zweit- oder sogar Drittfamilien wird die Funktion der Ehe als lebenslanges Versorgungsinstitut nicht mehr als zeitgemäß empfunden. Die traditionelle Rollenverteilung ist einer Vielzahl von Ehemodellen gewichen, wobei auch Berufstätigkeit zugunsten einer Kinderbetreuung heute nicht mehr langfristig aufgegeben, sondern nur zeitweise unterbrochen wird. Die Zahl der Eheschließungen ist rückläufig, nicht-eheliche Partner- und Elternschaft sind inzwischen gesellschaftlich akzeptierte Familienformen. Schließlich haben in Zeiten konjunktureller Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit Mangelfälle stark zugenommen.

Aus diesen Tatsachen erklären sich ohne weiteres die Ziele, welche die Unterhaltsrechtsreform verfolgt, nämlich Stärkung des Kindeswohls, Betonung der Eigenverantwortung nach der Ehe und Vereinfachung des Unterhaltsrechts. Diese Ziele gilt es jetzt im Auge zu behalten und die Reform voranzubringen. Andererseits bietet der Aufschub aber auch Gelegenheit, noch bestehende Mängel zu beheben.

Bei der stark problematisierten Frage der Rangstufe einzelner Unterhaltsansprüche bestand weitestgehend Einigkeit über den künftigen Vorrang minderjähriger und der ihnen gleichstehenden privilegierten volljährigen Kinder. Kindeswohl und Vereinfachung – dabei muss es bleiben.

Einigkeit besteht im Wesentlichen auch darin, dass sich zumutbare naheheliche Solidarität und nicht zumutbare Überbelastung künftig besser austarieren lassen müssen. Hier signalisierte die Neuregelung des § 1570 BGB eine Abkehr vom bisherigen Altersphasenmodell, ergänzt durch die Neufassung der Vorschriften zur Erwerbsobliegenheit in § 1574 BGB und zur Befristung und Begrenzung des Unterhalts in § 1578b BGB. Stärkung der Eigenverantwortung – auch dabei muss es bleiben. Neu zu regeln gilt es den Betreuungsunterhalt. Nach der erst am 23.5.2007 bekannt gewordenen Entscheidung des Bundes-

verfassungsgerichts vom 28.2.2007 ist eine Differenzierung bei der Dauer dieses Unterhalts wie bisher in § 1570 BGB und § 1615I BGB verfassungswidrig. Wie viel ein Kind an persönlicher elterlicher Betreuung benötigt, hängt nicht davon ab, ob es ehelich oder nichtehelich geboren ist, zumal ein Kind auf diesen Zufall keinerlei Einfluss hat. Hier hatte der Reformentwurf die derzeitige Differenzierung tendenziell bereits aufgegeben und die Tatbestände angeglichen.

Neu geregelt werden muss auch der Rang. War im ursprünglichen Reformentwurf noch der Gleichrang aller kinderbetreuenden Elternteile vorgesehen, entbrannte zuletzt ein heftiger Streit um diese Frage, in dessen Folge ein neuer dritter Rang für den nichtverheirateten kinderbetreuenden Elternteil geschaffen wurde. Durch diese Einstufung in den dritten Rang – nach dem verheirateten kinderbetreuenden Elternteil – wird jedoch auch eine völlige Gleichstellung der Unterhaltstatbestände in § 1570 BGB und § 1615I BGB letztlich konterkariert, denn für den nicht verheirateten Elternteil bleibt so bereits bei einem Durchschnittseinkommen kein Geld übrig. Das benachteiligt nichteheliche Kinder wiederum gegenüber ehelichen, denn der Betreuungsunterhalt dient ihrem Wohl und ist keine Wohltat für den Betreuenden. Eine unterschiedliche Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder ist nach unserer Verfassung aber nicht zulässig, wie das BVerfG eindrucksvoll klargestellt hat.

Das Anhalten der Unterhaltsreform war in der konkreten Situation die richtige Entscheidung, denn gute Gesetze brauchen ihre Zeit. Die bereits in Gang gekommene Diskussion über das vermeintlich schon kurz vor dem Inkrafttreten stehende Gesetz vermag möglicherweise zusätzliche Hinweise darauf zu geben, an welcher Stelle noch eine Klarstellung oder Konkretisierung notwendig oder zumindest hilfreich wäre. Katastrophal aber wäre es, wenn die Unterhaltsreform nunmehr aus parteipolitischen Gründen auf die lange Bank geschoben oder grundsätzliche Fragen, über die bereits Einigkeit erzielt worden war, aus parteitaktischen Gründen neu aufgeworfen und diskutiert würden. Katastrophal nicht nur für diejenigen, die das Recht anzuwenden haben, sondern vor allem auch für diejenigen, die von ihm betroffen sind. Sie werden schon viel zu lange mit einer unsicheren Rechtslage konfrontiert und erhalten in diesem für sie so elementar wichtigen Bereich keine verlässliche Antwort darauf, was wann in welcher Form gilt. Hier muss möglichst zeitnah Abhilfe geschaffen werden, will die Politik nicht ihre Glaubwürdigkeit verlieren.

— VRiOLG Prof. Dr. Gerd Brudermüller